

35. SITZUNG**Kommunalwahlrecht als Faktor erfolgreicher, langfristiger Integration von Migranten und Binnenvertriebenen in Europas Gemeinden und Regionen**

Entschließung 431(2018)¹

1. Im Rahmen der massiven Migrationsbewegungen, die derzeit im Europaratsraum stattfinden und die aus politischen, humanitären und sozioökonomischen Gründen sowie aufgrund von militärischen Konflikten erfolgen, hat sich eine wachsende Zahl an Menschen für eine unterschiedlich lange Dauer in Ländern oder Regionen außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihrer Herkunftsregion niedergelassen oder wurde dort angesiedelt. Im Hinblick auf wirksame Integrationsmaßnahmen für Migranten und Binnenvertriebene (IDPs) ist das Wahlrecht ein natürlicher Ausgangspunkt für eine erfolgreiche, langfristige Integration, da Wahlen Migranten und IDPs dazu ermutigen, sich aktiv am Leben ihrer Gemeinschaft zu beteiligen.

2. Obgleich Migranten aufgrund ihres Rechtsstatus als Nichtstaatsangehörige häufig nicht wahlberechtigt sind und IDPs in Bezug auf das Wahlrecht mit rechtlichen und praktischen Herausforderungen konfrontiert sind, wird im Rahmen von internationalen Normen und bewährten Praktiken die Durchsetzung ihres Rechts auf politische Teilhabe auf kommunaler Ebene empfohlen. In dieser Hinsicht erkennt der Kongress die sich innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarates abzeichnende Entwicklung zur Übertragung des Stimmrechts an langfristig ansässige ausländische Einwohner zumindest bei Kommunalwahlen an.

3. Im Mittelpunkt der politischen Prioritäten des Kongresses für 2017–2020 steht der Aufbau sicherer Gesellschaften, die respektvoll, inklusiv und bürgernäher sind. In diesem Sinne hat sich der Kongress ebenfalls dazu verpflichtet, sich für die Integration von Flüchtlingen und Migranten, die aktive Teilhabe der Bürger sowie die Rechte und den Schutz von Minderheitsbevölkerungen und benachteiligten und gefährdeten Bevölkerungsgruppen einzusetzen.

4. Der Kongress erkennt die Verantwortung an, welche die Gemeinden und Regionen im Hinblick auf die Förderung der Integration, Teilhabe und Nichtdiskriminierung von Migranten und IDPs sowie von guten Beziehungen zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung tragen. Vor allem ist es im Hinblick auf das Wahlrecht als Faktor für ihre erfolgreiche Integration von entscheidender Bedeutung, dass eine „echte Verbindung“ zwischen Ausländern und IDPs und dem Ort, an dem sie auf kommunaler Ebene ihre Stimme abgeben, besteht.

5. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen, verweist der Kongress auf:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen;
- das Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben (SEV Nr. 144);

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 6. November 2018, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG35\(2018\)17](#), Begründungstext), Berichterstatter: Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE).

- die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung und ihr Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 122);
- Empfehlung (2006)⁶ des Europarates/Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Binnenvertriebene;
- den Verhaltenskodex für Wahlen (2002) der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (Venedig-Kommission);
- die Leitlinien betreffend Binnenvertriebungen der Vereinten Nationen von 2004;
- seine Empfehlung 115 und seine Entschließung 141 (2002), die daran erinnern, dass die lokale Demokratie die Beteiligung sämtlicher Gemeindeglieder einschließen sollte und dass folglich ausländische Einwohner, die rechtmäßig und dauerhaft im Hoheitsgebiet europäischer Staaten ansässig sind, unabhängig von ihrem Herkunftsland nicht vom kommunalen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden sollten;
- seine Empfehlung 369 und seine Entschließung 378 (2015), in denen die Notwendigkeit einer „echten Verbindung“ durch vorherrschende Beziehungen (ständiger Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen usw.) zwischen Wählern und dem Ort, an dem sie auf kommunaler Ebene ihre Stimme abgeben, hervorgehoben wird;
- seine Empfehlung 394 und seine Entschließung 411 (2017), in denen kommunale und regionale Gebietskörperschaften als wichtige Akteure bei der Organisation der Aufnahme von Migranten und ihrer Integration in die örtlichen Gemeinschaften anerkannt werden.

6. Vor diesem Hintergrund hat der Kongress gezielt die internationalen Normen und bewährten Praktiken im Hinblick auf das Kommunalwahlrecht von Migranten und IDPs untersucht. Daher:

- fordert er die relevanten Instanzen des Kongresses dazu auf, im Rahmen von Schulungsseminaren und Sensibilisierungsmaßnahmen spezifische Informationen über Normen und Praktiken bezüglich des Kommunalwahlrechts von Migranten und IDPs bereitzustellen;
- ersucht er die Verbände der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedsstaaten des Europarates, sich an Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Rolle der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der politischen Teilhabe und des Kommunalwahlrechts von Migranten und IDPs zu beteiligen;
- ruft er Meinungsführer im kommunalen und regionalen politischen Umfeld dazu auf, sich für das Wahlrecht von Migranten und IDPs als Faktor ihrer erfolgreichen, langfristigen Integration in die örtlichen Gemeinschaften einzusetzen und ihr Rückkehrrecht in ihre ursprünglichen Wahlkreise zu unterstützen.